

Beschlussvorlage Gemeinde Metelsdorf	Vorlage-Nr: VO/GV04/2016-0417 Status: öffentlich Aktenzeichen:
Federführend: Amt für Ordnung und Soziales	Datum: 13.05.2016 Einreicher: Bürgermeister
2. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Metelsdorf	
Beratungsfolge:	
Beratung Ö / N	Datum
Ö	28.06.2016
Gremium	
Gemeindevertretung Metelsdorf	

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung.

Sachverhalt:

Mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.05.2016 (VO/GV04/2016-0410) wurde festgelegt, dass die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Metelsdorf vom 06.02.2008, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Metelsdorf vom 19.07.2010 dahingehend geändert wird, dass die Gemeinde Metelsdorf für die Fahrbahnreinigung in der Mecklenburger Straße zuständig ist. Die Reinigung wird nach Bedarf durchgeführt.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

2. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Metelsdorf

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

2. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Metelsdorf vom

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), des § 50 Abs. 4 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG- MV) vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V S.42), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.05.2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324) wird durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.06.2016 nachfolgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Metelsdorf vom 06.02.2008, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Metelsdorf vom 19.07.2010 wird wie folgt geändert:

Verzeichnis der Reinigungsklassen

Reinigungsklasse 1

- Die Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 3 StrWG- MV (Straßenwinterdienst) erfolgt durch eine Vertragsfirma der Gemeinde entsprechend dem Räum- und Streuplan.
- Die Reinigung der Fahrbahn (Sommerreinigung) wird nach § 3 Abs. 1 Buchst. d) der Straßenreinigungssatzung den Eigentümern der anliegenden Grundstücke übertragen und ist bei Bedarf, mindestens jedoch 1x im Monat gemäß § 4 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.
- Die Reinigung der in § 3 Abs. 1 Buchst. e) genannten Nebenanlagen wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen und ist bei Bedarf, mindestens jedoch 1x im Monat, gemäß § 4 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen .

Reinigungsklasse 2

- Die Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 3 StrWG-MV (Straßenwinterdienst) erfolgt durch eine Vertragsfirma der Gemeinde entsprechend dem Räum- und Streuplan.
- ***Die Reinigung der Fahrbahn (Sommerreinigung) erfolgt nach Bedarf durch eine Vertragsfirma der Gemeinde***
- Die Reinigung der Gehwege, Radwege und aller in § 3 Abs. 1 Buchst. a) und b) der Straßenreinigungssatzung genannten Straßenteile (Sommerreinigung) wird gemäß § 3 der Straßenreinigungssatzung auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen und ist bei Bedarf, mindestens jedoch 1x im Monat durchzuführen.
- Die Schnee- und Glättebeseitigung auf Gehwegen und aller in § 5 genannter Straßenteile (Winterdienst) wird entsprechend § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Straßenreinigungssatzung auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen und ist gemäß § 5 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.

Reinigungsklasse 3

- Die Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 Abs. 3 StrWG-MV (Winterdienst) erfolgt in der Regel durch den Träger der Straßenbaulast. Bei Ausfällen des Winterdienstes erfolgt die Schnee- und Glättebeseitigung durch die Vertragsfirma der Gemeinde.
- Die Reinigung der Gehwege, Radwege und aller in § 3 Abs. 1 Buchst. a) und b) Straßenreinigungssatzung genannten Straßenteile (Sommerreinigung) wird gemäß § 3 der Straßenreinigungssatzung auf die Eigentümer übertragen und ist bei Bedarf, mindestens jedoch 1x im Monat durchzuführen.
- Die Schnee- und Glättebeseitigung auf Gehwegen und aller in § 5 genannter Straßenteile (Winterdienst) wird entsprechend § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Straßenreinigungssatzung auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen und ist gemäß § 5 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.

Reinigungsklasse 4

- Die Schnee- und Glättebeseitigung wird gemäß des § 5 Abs. 1 Nr.3 (Winterdienst) auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen.
- Die Reinigung der Fahrbahn (Sommerreinigung) wird nach § 3 Abs. 1 Buchst. d) der Straßenreinigungssatzung den Eigentümern der anliegenden Grundstücke übertragen und ist bei Bedarf, mindestens jedoch 1x im Monat gemäß § 4 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen.
- Die Reinigung der in § 3 Abs. 1 Buchst. e) genannten Nebenanlagen wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen und ist bei Bedarf, mindestens jedoch 1x im Monat, gemäß § 4 der Straßenreinigungssatzung durchzuführen .

Anlage zu den Reinigungsklassen

RKL = Reinigungsklasse

Ort, Straßen	RKL 1	RKL 2	RKL 3	RKL 4
Metelsdorf:				
Dammweg		x		
Hauptstraße			x	
Mecklenburger Straße		x		5c -5 j, ab Kreuzung
Maibruchweg				x
<i>Am Gross Bütt</i>		x		
Klüssendorf:				
Haus Nr.	x			
Martensdorf:				
Haus Nr.	7;7a;8;9;9a; 10;11;13;14	1;2:3:4:5;6a		
Schulenbrook:				
Haus Nr.	x			

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Metelsdorf, den

Gilde
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.